



AL/SG:	Abt. 1 - Zentrale Angelegenheiten, Kreisentwicklung, Beteiligungen
Aktenzeichen:	

Aichach, den 21.01.2025

## Sitzungsvorlage

Drucksache:	1/274/2025	- öffentlich -
-------------	------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreistag	10.02.2025	

### **Betreff:**

Änderung der Geschäftsordnung;  
Antrag der Freien Wähler-Fraktion vom 18.01.2025 zur Änderung der Geschäftsordnung bzgl.  
Anzahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter in Ausschüssen

### **Anlagen**

Antrag FW Änderung der Geschäftsordnung bzgl. Anzahl der Stellvertreter in Ausschüssen

### **Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:**

---

### **Finanzielle Auswirkungen:**

1. Gesamtkosten:	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten:	
<input type="checkbox"/> Personalkosten:	
<input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:	
<input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:	
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

## **Sachverhalt:**

Die Freie Wähler-Fraktion reichte am 20.01.2025 einen Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung ein. Es wird beantragt die Geschäftsordnung, noch während der laufenden Amtsperiode 2020 – 2026, dahingehend zu ändern, dass in allen Ausschüssen neben dem ordentlichen Mitglied zwei Stellvertretungen eingerichtet werden können.

Zur Begründung führt die Fraktion aus, dass es aufgrund von personellen Engpässen (Krankheit, persönliche Verhinderung) immer wieder dazu kommt, dass Gremien nicht vollzählig seien. Dies führe neben Informationsdefiziten auch zu einer Verzerrung des Stärkeverhältnisses.

Weder die Landkreisordnung, noch die aktuelle Geschäftsordnung des Kreistages sehen vor, dass Gremien vollzählig besetzt sein müssen. Für eine Beschlussfähigkeit eines Gremiums reicht es aus, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO, § 21 Abs. 1 GeschO). Zudem konnte in der Vergangenheit nicht festgestellt werden, dass eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden konnte bzw. abgebrochen wurde. Auch eine Beschlussfassung scheiterte nie an einer Beschlussfähigkeit. In der aktuellen Amtsperiode konnte eher eine gute Anwesenheitsquote in den Ausschüssen festgestellt werden.

In der aktuellen Fassung der Geschäftsordnung ist die Bestellung von zwei Stellvertretungen nur für den Kreisausschuss vorgesehen (§ 33 Abs. 4 Satz 1 GeschO). Für die weiteren beschließenden oder vorberatenden Ausschüsse (einschließlich Werkausschuss) ist die Regelung, wonach eine/ein zweite/zweiter Stellvertreterin/Stellvertreter namentlich bestimmt wird, ausgeschlossen (§ 36 Abs. 2 Halbsatz 2 GeschO).

Die Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Landkreistages sieht lediglich eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für den Kreisausschuss, als auch für die weiteren Ausschüsse vor. Somit sieht die Geschäftsordnung des Kreistages bereits eine weitergehende Regelung vor. Diese ist durchaus sinnvoll, um die Handlungsfähigkeit des Kreisausschusses (Pflichtausschuss) zu garantieren. Die Regelung hat sich in der Praxis bewährt.

Grundsätzlich besteht aber auch für die weiteren Ausschüsse die Möglichkeit der Bestellung von weiteren Stellvertretern.

Für stimmberechtigte und beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ist aufgrund des Art. 18 Abs. 3 AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) die Anzahl der Stellvertreter gesetzlich festgelegt. Hier können keine weiteren Stellvertreter benannt werden.

Für den Rechnungsprüfungsausschuss wurde in der Geschäftsordnung festgelegt, dass für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestimmt wird (§ 35 GeschO). Es gibt, im Fall des Rechnungsprüfungsausschusses, keine gesetzliche Regelung bezüglich der Anzahl der Stellvertreter. Somit besteht auch hier die Möglichkeit diese über die Geschäftsordnung zu regeln.

Sollte die Änderung der Geschäftsordnung dahingehend, dass in allen Ausschüssen (Ausnahme Jugendhilfeausschuss) neben dem ordentlichen Mitglied zwei Stellvertretungen eingerichtet werden, gewünscht sein, wäre Halbsatz 2 des § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung zu streichen. Bezüglich des Rechnungsprüfungsausschusses wäre § 35 Satz 2 der Geschäftsordnung in „zwei Stellvertreter“ abzuändern.

Im nächsten Zug könnten die Fraktionen Vorschläge zur Besetzung der Stellvertreterposten einreichen, die dann in der nächsten Sitzung des Kreistages bestellt werden könnten.

## **Beschlussvorschlag:**

***Der Kreistag beschließt, den Antrag der Freien Wähler-Fraktion anzunehmen und beauftragt die Verwaltung einen Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages vorzubereiten.***

Georg Großhauser